



Gestaltungssatzung

für den Bereich der

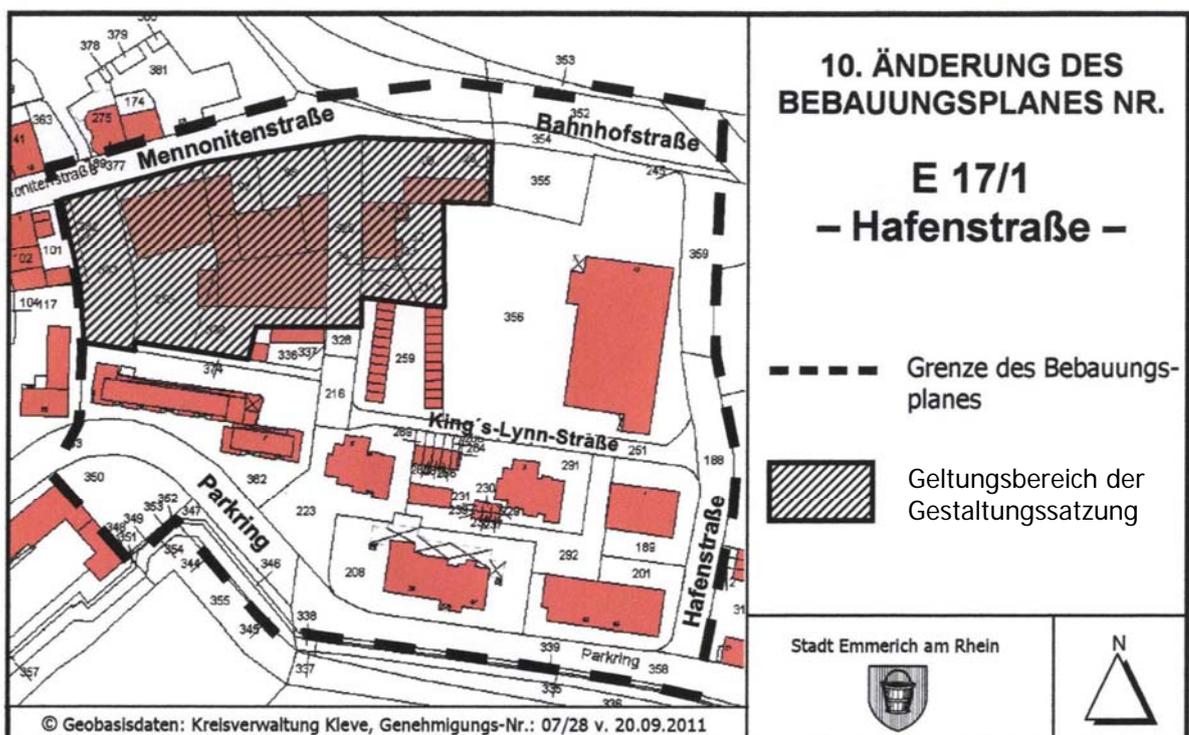
10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 17/1 – Hafenstraße –

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666) in der derzeit gültigen Änderungsfassung sowie des § 86 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 01.03.2000 (GV NW S. 256) in der derzeit gültigen Änderungsfassung hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 22.05.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Gestaltungssatzung gilt für den Bereich der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 17/1 – Hafenstraße –. Der Geltungsbereich dieser Gestaltungssatzung ist in der nachstehenden Skizze gekennzeichnet.



- (2) Die Vorschriften dieser Satzung finden auf alle neu zu bebauenden Grundstücke Anwendung.

§ 2

Werbeanlagen

- (1) Die Anbringung oder Veränderung von Werbeanlagen aller Art, Schaukästen und Warenautomaten sind nach dieser Satzung genehmigungspflichtig.
- (2) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Sie dürfen nur an Gebäudewänden und zwar bis zur Brüstung des ersten Obergeschosses angebracht werden. Für Gewerbenutzungen in den Obergeschossen ist Werbung ausnahmsweise als beklebte Fensterfläche zulässig, wenn sie nicht mehr als 20% der Fensterglasfläche einnimmt. Freistehende Werbeanlagen (z. B. Fahnen, Pylone) sind unzulässig.
- (3) Werbeanlagen und Werbeautomaten haben sich nach Umfang, Form, Farbe und Werkstoff in die architektonische Gestaltung des Gebäudes einzufügen.
- (4) Selbstleuchtende Werbeanlagen sind nur zulässig, wenn sich die Ausleuchtung auf die Einzelbuchstaben beschränkt. Technische Hilfsmittel von Werbeeinrichtungen, wie z.B. Kabelzuführungen, sind unsichtbar zu verlegen.
- (5) Für jedes im Gebäude ansässige Ladengeschäft bzw. jeden Gewerbebetrieb je Fassadenseite ist grundsätzlich maximal jeweils ein Flachwerbungsfeld und ein Ausleger zulässig.
- (6) Die Größe von Flachwerbeschildern an Gebäuden darf folgende Maße nicht überschreiten:
Die Gesamtlänge einer einzelnen Werbeanlage darf 4,0 m nicht überschreiten, in der Höhe dürfen Werbeanlagen nicht höher als 2,5 m sein.
Die zulässige Fläche einer einzelnen Werbeanlage beträgt maximal 5,0 qm.
- (7) Werbeanlagen als Ausleger sind bis zu einer Fläche von 2 qm zulässig, wenn sie nicht selbstleuchtend und nicht höher als 1,0 m sind. Ausleger müssen senkrecht zur Fassade angebracht werden. Die Unterkante des Auslegers muss mindestens eine Höhe von 2,5 m über der Oberkante des Gehwegbelages einhalten.
- (8) Als Werbeanlagen sind ausgeschlossen:
 - Spannbänder und Werbefahnen, soweit sie nicht für besondere Veranstaltungen, Schlussverkäufe u.ä. vorübergehend genehmigt werden,
 - Lichtwerbung mit Laufschriften,
 - Lichtwerbung durch Leuchtkörper, die in kurzen Abständen ein- und ausgeschaltet werden oder die Farbe wechseln,
 - Lichtwerbung durch Leuchtkörper, die bewegt werden oder deren Träger bewegt wird,
 - Lichtwerbung in Signalfarben,
 - fluoreszierende Werbung.
- (9) Werbeanlagen und Warenautomaten, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen (z.B. Betriebsaufgabe, Umzug), sind innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Beendigung der Gewerbetätigkeit einschließlich aller Befestigungsteile zu entfernen. Die sie tragenden Gebäudeteile sind in den Ursprungszustand zu versetzen.

§ 3

Abweichungen

Abweichungen regeln sich nach § 86 in Verbindung mit § 73 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW).

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 21 BauO NW.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Emmerich am Rhein, den

Der Bürgermeister

Johannes Diks

Begründung

zur Gestaltungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein für den Geltungsbereich der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 17/1 – Hafestraße –

Der Geltungsbereich dieser Gestaltungssatzung betrifft den Bereich der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 17/1 – Hafestraße –.

Durch diesen Bebauungsplan werden planungsrechtliche Vorgaben für bauliche Entwicklungen (Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören) gegeben. Da der Bebauungsplan nur auf die künftige Art und das Maß der baulichen Nutzung sowie die Bauweise einwirken kann, sich jedoch Festsetzungen zur äußeren Gestaltung aus dem Planungsrecht nicht ableiten lassen, ist hierzu eine Gestaltungssatzung erforderlich.

Die Stadt Emmerich am Rhein verfolgt mit der Aufstellung einer Gestaltungssatzung das Ziel, den städtebaulich wichtigen östlichen Zugang zur Emmericher Innenstadt gestalterisch zu lenken. Hierbei beschränken sich die Festsetzungen dieser Satzung auf Vorgaben für die Errichtung von Werbeanlagen.

Die in der Satzung verankerten Regelungen und Maße beziehen sich in ihrer Grundsystematik auf die Gestaltungssatzung Innenstadt vom 18.12.2002, überschreiten aber das Höhenmaß der maximal zulässigen Größe von Werbeanlagen an Gebäuden sowie das maximal zulässige Maß von Werbeanlagen als Ausleger unter Bezugnahme auf im Umfeld des Satzungsbereiches tatsächlich vorhandene genehmigte Werbeanlagen.

Da jede Gestaltungssatzung einen Eingriff in die Planung der Bauvorhaben darstellen kann, wurde die Regelungsdichte dieser Satzung so gering gewählt, dass ein weitestgehender Spielraum für die individuellen gestalterischen Wünsche der Bauherren verbleibt.

Emmerich am Rhein, den

Der Bürgermeister

Johannes Diks